

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 33 (22.04.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 33.

Commissionsbericht

über die Motion

auf Revision der Mittelschulen.

Erstattet

von dem Geheimen Rath v. Rüd.

Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren!

Von jeher haben sich alle Zweige des öffentlichen Unterrichts einer vorwiegenden Gunst in dieser hohen Versammlung zu erfreuen gehabt.

Auch jetzt wieder sprach sich die Theilnahme laut und eifrig aus.

Die Anträge auf Besserstellung der Landschullehrer, Erweiterung des katholischen Schullehrer-Seminarii, Errichtung eines evangelisch-protestantischen Prediger-Seminarii und Einführung von Gewerbschulen fanden ebenso beredte Fürsprecher, als bereitwillige Unterstützung.

Eine von dem Herrn Abgeordneten der Universität Freiburg, Professor Zell, mit Beredsamkeit und gründlicher Sachkenntnis ausgeführte Motion, welche dahin geht:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, daß eine Revision des gelehrten Unterrichtswesens (der Pädagogien),

Lyceen und Gymnasien) gnädigst angeordnet werden möge,

gibt Ihnen die nicht unwillkommene Gelegenheit, auch über diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts sich auszusprechen.

Von der zur Prüfung und Begutachtung des Antrags ernannten Commission zur Berichtserstattung beauftragt, habe ich die Ehre, in nachfolgendem deren Ansicht Ihrer Würdigung zu unterlegen.

Das 13te Organisations-Edict vom Mai 1803 über die gemeine und wissenschaftliche Bildungs-Anstalten beabsichtigte nicht nur eine zweckmäßige innere Einrichtung derselben, sondern auch ihr genaues Anreihen unter sich, damit der Hauptzweck der Berufsbildung für alle Classen von Staatsbürgern erreicht werden könne. Der II. Abschnitt dieses Edicts, von den Mittelschulen oder untern Studienanstalten handelnd, verfügte in diesem Sinne, über die Beibehaltung der bereits bestehenden, wie solche nach den Abstufungen, der Lyceen, Gymnasien und Pädagogien und lateinischen Schulen, künftig gleichförmig einzurichten seien, damit sich die eingeschränktere an die größere anpasse, und nirgends eine Lücke entstehe oder bleibe. Endlich trug er den Studienbehörden auf, einen gemeinsamen Plan, wie diese vorbezeichnete Anordnungen auf eine zweckmäßige Weise, erreicht und ins Werk gesetzt werden könnten, in Vorschlag zu bringen.

Nicht minder wurde die, durch das Organisations-Edict vom 10. August 1807 in das Leben gerufene, aber durch jenes vom 26. November 1809 wieder aufgehobene General-Studien-Commission, nachdem sie mit der ganzen Direction der ihr ausschließlich untergeordneten Mittelschulen, bekleidet worden, durch den §. 25. ihrer Instruction (Regl. von 1807 Nro. 43.) aufgegeben, nach

Beendigung einiger Vorarbeiten, einen allgemein gültigen Hauptplan für alle Mittelschulen zur höchsten Genehmigung vorzulegen.

Endlich hat das Organisations-Edict von 1809, Beilage D. den beiden kirchlichen Sectionen des Ministerii die Prüfung der Lehrpläne der Mittelschulen, dem Ministerio selbst aber die Genehmigung derselben zugewiesen.

Wenn nun bisher ein genehmigter Lehrplan für die Mittelschulen dennoch nicht erschienen und in Ausführung gebracht worden ist, so gebriecht es in der That an dem wesentlichsten Erforderniß, an dem Fundament, auf welchem das Gebäude der Mittelschulen allein zweckmäßig aufgeführt werden kann, damit es in sich Einheit und durchgreifende Ordnung erlange, und den Erfordernissen entspreche, welche die fortschreitende Bildung und die gleichen Ansprüche der Staatsbürger heischen.

Doch dürfen wir in unserm Urtheil nicht zu streng seyn, wir müssen einräumen, daß der Mangel eines allgemeinen Lehrplans nicht sowohl in einer verminderten Sorgfalt der Regierung, als in den großen bisher beinahe unübersteiglichen Hindernissen seinen Grund findet, die einer umfassenden Maßregel entgegenstanden, und erst jetzt, wie wir hoffen, ganz weggeräumt werden können. Die Vergrößerung des Landes und besondere Verhältnisse der neuern Acquisitionen, die Reihe von Kriegsfahren, die Aenderungen in der organischen Einrichtung der Landesverwaltung, endlich die bedrängte Lage der Finanzen und dringendere Ansprüche an solche, welche nicht erlaubte, mit wesentlichen Unterstützungen den gelehrten Unterrichtsanstalten zu Hülfe zu kommen, ohne welche aller Eifer der Studienbehörde sich nur in fromme Wünsche verlieren mußte, sind dieses gewiß.

Die Verhandlungen über die Sicherung und Aus-

bildung einzelner Anstalten geben vollgültige Belege, wie schwierig es für die Studienbehörden war, solche bei unzureichenden Mitteln vor Rückgang und Zerfall zu schützen. Erst jetzt scheint der gehoffte Zeitpunkt eingetreten zu seyn, wo eine wirksame Staatsbülfe auch die gehörige Vollziehung eines zweckmäßigen Lehrplans, als ausführbar herstellen kann.

Der Commission ist die Versicherung geworden, daß der Entwurf eines solchen Lehrplans dermalen zur Berathung vorliege, es ist ihr dabei erläutert worden, daß er einer, durch Zuzug von bewährten Lehrern der größern Mittelschulen verstärkten Commission zur Prüfung übergeben und nach erfolgter höchster Genehmigung in Ausführung gebracht werden solle, auch hat solche durch Einsicht des Budgets und seiner detaillirten Nachweisungen sich mit Vergnügen überzeugt, daß ein namhafter Zuschuß zu den Bedürfnissen der Mittelschulen aufgenommen ist, sie zweifelt keinen Augenblick, daß die Stände zu einem so zweckmäßigen Aufwande ihre Zustimmung gerne ertheilen werden.

Wenn es gleich neder in der Aufgabe noch in der Absicht der Commission liegt, Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzuleiten, wie ein allgemeiner Lehrplan in allen seinen Theilen gehörig gefaßt seyn solle, so glaubt sie doch Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! eine Veranlassung geben zu müssen, um sich über die Hauptfordernisse desselben aussprechen zu können, da gerade dermalen es der Regierung von entschiedenem Interesse seyn dürfte und der Sache selbst gewiß nützlich ist, die Ansichten der hohen Kammer kennen zu lernen.

Da die Mittelschulen nur für dieselben Zwecke wirken, der heranwachsenden männlichen Jugend in solchen gleiche Vortheile eröffnet und gleiche Verbindlichkeiten auferlegt

werden sollen, und eine abweichende Einrichtung überhaupt nicht, am wenigsten darum gerechtfertigt werden könnte, daß die Anstalt aus katholischen oder evangelisch-protestantischen Stiftungsmitteln oder in andern Wegen dotirt ist, so scheint eine gleichförmige Organisation aller Mittelschulen als eine notwendige Grundbestimmung anerkannt werden zu müssen, damit nicht Lücken entstehen, welche auf die Theilnehmer, deren Verhältnisse und Mittel eine größere Auswahl versagen, nachtheilig zurückfallen.

In diesen Anstalten sollen die Schüler, so wie ihre Geisteskräfte zunehmen, und durch den empfangenen Unterricht zu steigender Ausbildung vorbereitet sind, gleichsam von Stufe zu Stufe emporgehoben werden; es ist also nöthig, daß der erste Unterricht den noch schwachen Kräften angemessen mehr auf das Formelle, leichter Faßliche, und man könnte sagen auf das gerichtete werde, was die Jugend selbst für die Sache gewinnt, und doch belehrt, ohne solche zu zerstreuen, daß ferner in der Reihenfolge des Unterrichts das Verhältniß zwischen den Ansprüchen an den Schüler mit den wachsenden Kräften auch den möglichen Fortschritten eingehalten werde.

Borzüglich sind die Mittelschulen dem Unterricht in den gelehrten Vorkenntnissen bis zur Empfänglichkeit für die wissenschaftliche Fortbildung auf Hochschulen, so wie der ersten Einleitung in die wissenschaftliche Bildung gewidmet, darum aber sind sie, als allgemeine Anstalten, wohl keinem, der sich dem höhern Studium auch nicht widmet, verschlossen, sie sind vielen noch ein Bedürfnis, so lange die polytechnischen Anstalten nicht durch höhere Fachschulen, für den Handelsstand, für Künstler im weitern Sinn, besonders bestimmt, eine zweckmäßige

Erweiterung erhalten und sich im Lande vervielfältigen, auch selbst dann immer noch von Nutzen. Für alle, die daran Theil nehmen, ist es aber von entschiedenem Nutzen, daß das Maas und die Auswahl der Lehrgegenstände mit Vorsicht bestimmt und getroffen werde.

Gleich nachtheilig ist es, wenn den Schülern zu viele oder zu wenige Zeit zur Vorbereitung, zur eigenen Uebung oder zur Erholung gelassen wird; dort tritt das Uebermaas der freien Entwicklung und der Selbstthätigkeit entgegen, und unterdrückt, hier wendet die Zerstreuung von der Arbeit ab, und der Reiz zur Geistesentwicklung mangelt.

Ebenso nachtheilig ist es, wenn zu sehr auf die Vorbereitung für ein künftiges Fachstudium hingewirkt oder einer Vorliebe für gewisse Unterrichts-Gegenstände, z. B. für alte Sprachen, gehuldigt würde. Wir fordern von einem allgemeinen Lehrplan, daß derselbe eine vielseitige, nicht einseitige Bildung gewähre, daß solcher eine zweckmäßige Gleichstellung der Unterrichtsfächer unter sich enthalte, daß er umfassend, nach der Anforderung unserer Zeit nicht mit einem bunten Vielerlei belade.

Wenn es zweckgemäs ist, den höhern wissenschaftlichen Unterricht fachweise zu erteilen, und wir dieser Einrichtung wesentliche Vortheile und die mächtigen Fortschritte verdanken, so dürfte dieses doch für die Mittelschulen nicht anwendbar seyn, sondern der classenweise als Regel gelten, besonders bei den jüngern Schülern, theils weil die Einteilung der Schüler in Classen für die äufere und innere Ordnung nothwendig, theils weil ein Hauptlehrer für jede Classe besser und kräftiger auf Fleiß und Sittlichkeit einwirken kann, und die Mittelschulen immerhin auch Erziehungs-Anstalten seyn und bleiben müssen; allein dabei muß doch immer

zugegeben werden, daß gewisse Lehrgegenstände mit gleichem oder mehrerem Vortheil fachweise behandelt werden können, z. B. Naturlehre, Naturgeschichte, Geometrie und Mathematik *ic.*, weil ohnedies ein Hauptlehrer bei den größern Anstalten nicht den ganzen Unterricht in einer Classe ohne Erschöpfung zu geben vermöchte, und eine Zuweisung allzuverschiedenartiger Lehrgegenstände dem Verfolg des eigenen Studii nachtheilig ist. Die classenweise Eintheilung der Mittelschulen ist auch darum nöthig, weil es in dem Alter der Schüler nicht genügt, die Mittel der Bildung vor sich zu haben, sondern auch eine Verläßigung über deren zweckmäßige Benutzung, Nachhülfe, ja oft ernstere Anweisung und Aufsicht nöthig ist, die nur bei solcher Einrichtung von den Lehrern wirksam ausgehen kann, und von den Eltern mit Recht erwartet wird.

Wichtig sind die Fragen, wie die Vorbereitungszeit zum Uebertritt in das Berufsstudium zu bestimmen, und wie das demnach sich anreihende Verhältniß der Mittelschulen zu den Hochschulen festzusetzen sei?

Ihre Commission hat die Ehre hierüber Folgendes zu bemerken:

Das obenberührte 13te Organisations-Edict führt unter Mittelschulen lateinische Schulen, Pädagogien, Gymnasien und Lyceen (oder akademische Gymnasien) auf; jede dieser Anstalten, welche unter sich gleich eingerichtet, soll also mit der andern in Verbindung kommen, daß die Schüler aus einer untergeordneten in eine höhere übergehend in der Regel in eine bestimmte Classe bei gehöriger Fähigkeit eintreten können, so soll der aus den lateinischen Schulen nach Beendigung des Curfes abgehende als Anfänger in die oberste Classe eines Pädagogii, oder die 2te oberste eines Gymnasti eintreten

können, der aus dem Pädagogium Abgehende in die oberste Classe der Gymnasien als Anfänger eintreten oder einzutreten befähigt seyn.

Nach Abschnitt II. §. 14. sollen die Lyceen aus fünf Classen und einer Exemtenordnung bestehen, welche jede einen zweijährigen Aufenthalt fordern, die Gymnasien sollen ebenso fünf Classen, aber ohne Exemtenordnung haben, wogegen der Aufenthalt in der obersten Classe gewöhnlich drei Jahre zu währen hat. Die Pädagogien sind wieder um eine Classe, die lateinischen Schulen um zwei Classen gegen die Gymnasien niedriger gestellt.

Auch sagt jener § noch weiter, niemand dürfe mit Vorbeigehen der Lyceen oder Gymnasien unmittelbar eine Universität beziehen, und nach andern Stellen dieses Edicts sollen in den Lyceen Welt- und Naturgeschichte, Logik, allgemeine Vorkenntnisse der Metaphysik, reine wie angewandte Mathematik und Physik, zugleich aber eine encyclopädische Uebersicht des Umfangs der einzelnen Facultätsstudien vorgetragen werden.

Dieser letzte Unterricht ist jedoch, so viel Ihrer Commission bekannt, längst aufgegeben worden, da er in der frühern Einrichtung des Gymnasiums dahier in der Absicht, das Studium auf ausländischen Universitäten abzukürzen, seinen Grund hatte.

Die Commission glaubt zuvörderst, und zwar im Geiste des Gesetzes über Studienfreiheit vom 23. Mai 1822, sodann der Vollziehungsverordnung vom 13. Mai 1823, daß es ebenso gerecht als nothwendig seye, die Vorbereitungszeit sowohl, als die Erfordernisse zur Entlassung auf und von Mittelschulen, ganz gleich zu stellen, indem ja alle Abgehende gleiche wissenschaftliche Vorbildung bedürfen, und es nachtheilig für das Emporbringen, für das wissenschaftliche Fachstudium,

und für die Promotionsverhältnisse der Studirenden, ja entmuthigend für die Lehrer selbst ist, denen an dem Erfolg ihrer Thätigkeit gelegen, wenn hier nur die Entlassung nach Vollendung des Lyceicurses, dort vor Eintritt in die oberste Abtheilung derselben, oder aus Gymnasien, die eine Classe unter jener stehen, gestattet wäre. Zwar hat man jene letztere Nachsicht dadurch und besonders bei katholischen Schulen auszugleichen geglaubt, daß man den Abgehenden einen ein- oder zweijährigen philosophischen Cours auf die Hochschule vor Beginnen des Berufs oder Fakultätsstudii zur Auflage macht, allein damit wird dem Gebrechen bei den Mittelschulen nicht abgeholfen, und es stehen diesem Auswege noch manche wichtige Bedenklichkeiten entgegen, auf die später zurückgekommen werden wird.

Die Commission ist ferner der Ansicht, daß, um diese Gleichheit sicher zu erreichen, zugleich aber auch, um die im ganzen Lande zur Theilnahme berechtigten Staatsangehörigen in einem möglichst gerechten Verhältniß hierbei zu bedenken, im Großherzogthum fünf Lyceen in schicklicher Entfernung bestellt werden sollten. Ihre Absicht ist nicht die, durch Errichtung neuer Institute die Staatskasse zu belästigen, sondern, daß neben den bestehenden Lyceen aus den vorhandenen Gymnasien, die nach ihrer Lage und Einrichtung passende zur Ergänzung der Zahl zu Lyceen erhoben werden, unbeschadet des Fortbestandes der übrigen Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, soweit es deren eigenthümliche Dotation gestattet. Zum Emporbringen dieser fünf Lyceen wären denn alle aus Staatsmitteln bisher und künftig den Mittelschulen zugestandene Bewilligungen ausschließlich zu verwenden, damit sie gleichförmig und gleich vollständig die wissenschaftliche Vorbildung geben könnten.

Nothwendige Folge hievon wäre, daß die Entlassung nur nach Beendigung des Lyeceumscursus zulässig würde, oder nach einer durch die Prüfung hergestellten ganz gleichen Befähigung für solche, die am öffentlichen Unterricht in Lyeceen nicht Theil genommen haben.

Dafür aber, daß die Vorbereitung zu den wissenschaftlichen Studien auf den Mittelschulen soweit geführt werde, damit sich auf der Universität das Fachstudium anschliesse, und nicht noch ein 1 oder 2 jähriger philosophischer Curs vorangehen müsse, sprechen neben dem oben schon Erwähnten noch weitere wichtige Gründe.

Das Interesse der Eltern, welche ohnedies dem ungleich kostbarern Unterhalt auf Akademien große Opfer bringen müssen, die durch einen längern Besuch unverhältnismäßig größer werden, als bei einem längern Besuch der Lyeceen, zumal wenn sie durch eine schickliche Vertheilung im Lande ihre bemessene Bezirke erhielten, deren größere nicht unbegründete Besorgnis vor Abwegen nach zu frühzeitiger Entlassung auf die Universität, und einem verlängerten Aufenthalt auf solcher bei jungen mehr sich selbst überlassenen Leuten; der ungleich bessere Erfolg eines Vorbereitungsunterrichts unter Aufsicht und Anleitung eines Lehrers in einer minder zahlreichen Classe gegen den in einer öffentlichen Vorlesung, welche dem Dozenten nicht dieselbe Verbindlichkeiten für den Erfolg bei dem einzelnen Zuhörer auflegt, während er in der Regel noch Hülfe und Ermunterung bedürfen möchte.

Auch scheint es nicht nöthig noch nützlich, eine Frequenz künstlich herbeizuführen durch eine Anzahl junger Leute, welche den Mittelschulen noch angehören.

Immerhin kann es ja jedem unbenommen seyn und ist gewiß von Nutzen, neben dem Fachstudium ein oder das andere philosophische Colleg zu hören, um seine Kennt-

nisse zu bereichern, oder das Erlernte in Uebung zu erhalten. Daß eine besondere Commission den Lehrplan entwerfen soll, oder die bestehenden Studienbehörden durch Zuzug von Männern des Fachs und Laien sich für diese Arbeit, so weit erforderlich, ergänzen, möchte auf daselbe hinführen; immerhin ist es aber wünschenswerth, daß vor Feststellung eines solchen andere Sachverständige gehört werden, damit nicht, wie die neueste Erfahrung aus einem andern Staat ergibt, der Plan in seiner Geburt schon den Keim des Dahinwelfens trage.

Als Bildungsanstalten für künftige Lehrer sind, hinsichtlich des Theoretischen, die beiden Hochschulen und die dort eigentlich zu diesem Zweck eingerichtete philologische Seminarien vollkommen entsprechend; die praktische Ausbildung nach erstandener Prüfung wird aber durch Einführung und Hülfeleistung bei dem Unterricht in den Mittelschulen selbst, jedoch unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Lehrer, am schicklichsten erreicht mit Bestimmung einer angemessenen Dauer. Doch möchte eine Prüfung hierin, wenn sie auch einer wirklichen Anstellung vorausgehen sollte, nicht Anlaß zu einer besondern Locirung geben.

Durchaus nothwendig ist die Erlassung einer allgemeinen Norm und genauen Instruction darüber, in welchen Fächern, durch welche Behörde und wie die Prüfung der dem Lehramte sich Widmenden einzutreten habe; auch kann auf die besondere Befähigung in Sprachen, Literatur und historischen Wissenschaften sowie in mathematischen und Naturwissenschaften allerdings in den Receptionen ein bezeichnender Unterschied zweckmäßig seyn. Die Verordnung vom 5ten Juni 1828, wenn sie für die Prüfung der evangelisch protestantischen Theologen ganz maßgebend ist, bedarf einer weitern Ergänzung

hinsichtlich der Philologen allerdings, und für den katholischen Theil wäre eine solche Norm und Instruction noch öffentlich zu erlassen. Nach erhaltener Auskunft wurde bisher auch das philologische Examen der evangelisch protestantischen Theologen mit der Prüfung in der Theologie in der Regel gleichzeitig durch die bestehende Prüfungs-Commission, mit Zuzug weiterer Professoren des Lyceums vorgenommen, und nur aus Gründen die, welche sich erst später zum philologischen Examen angemeldet, von der Einberufung dispensirt, sofort die Prüfung den ersten Lehrern des nächstgelegenen Lycei oder Gymnasii übertragen, welche die Arbeiten nebst Protokoll und Gutachten zur Entscheidung vorzulegen hatten.

Sehr zu bedauern wäre es, wenn, wie in der Begründung der Motion angeführt ist, Candidaten ohne Prüfung oder ohne genügend anerkannte Befähigung als Lehrer an Mittelschulen angestellt worden wären. Es ist zu wünschen, daß diese Fälle näher bezeichnet werden möchten, damit nach Aufklärung der Verhältnisse entweder unverdienter Vorwurf beseitigt oder von der hohen Regierung solchen Gebrechen abgeholfen werden kann.

Die Auswahl der Directoren solcher Anstalten scheint aber keineswegs an das Dienstalder gebunden werden zu können, sondern von der Rücksicht auf weitere hierzu nöthige Eigenschaften bedingt zu seyn.

Der §. 36 der Kirchenraths-Instruction verordnete, daß bei der Auswahl zu höhern Lehrstellen, nämlich an Gymnasien und Pädagogien, das zu besetzende Fach zunächst entscheiden solle, ohne daß, soweit nicht das besondere Lehrfach es nothwendig mache, das Studium der Theologie oder die Beibehaltung des geistlichen Standes erfordert werde, nach §. 37 macht nur die Stelle des Rectors des (Gymnasii) Lycei dahier, eine Aus-

nahme, welche nur einem Theologen ertheilt werden kann.

Auch in der katholischen Kirchen-Commissions-Ordnung von 1807 ist keine Vorschrift ersichtlich, wornach katholische Lehrer der Mittelschulen nothwendig Theologen seyn müßten, und ergiebt die Geschichte der inländischen Lehranstalten, daß überhaupt Nichttheologen niemals ganz ausgeschlossen waren, sondern nach dem Geiste der Kirchen-Instruction für passende Fächer, namentlich für Naturgeschichte, Physik, Mathematik in Concurrenz und zur Auswahl kamen.

Die Verordnung vom 5ten Juni 1828 will aber für alle evangelisch protestantischen Lehrstellen an Mittelschulen, die eine wissenschaftliche Bildung erfordern, künftig als Regel nur solche Candidaten zulassen, die auch recipirte Theologen sind, und katholischer Seits scheint man auch dieselben Ansichten in neuerer Zeit aufgestellt zu haben, was allgemeinen Beifall nicht gefunden zu haben scheint.

Die für jene Regel sprechenden zum Theil in der Verordnung selbst angeführten Gründe sind folgende:

Die theologische Bildung gebe dem Studium eines jungen Mannes auch in den verwandten und Hülfswissenschaften eine gewisse Richtung, welche ihn zum eigentlichen Pädagogen ausrüsten müsse, und für den Unterricht in Mittelschulen, der eine sittlich religiöse Ausbildung zu seinen Hauptzwecken zählt, von wesentlichem Nutzen seie.

Der Unterricht in Religion und Sittenlehre dürfe bei Mittelschulen niemals als Nebensache behandelt werden, und seie, besonders bei den jüngern Schülern, der Weg, wodurch der Lehrer kräftig und dauerhaft wirke, sich des Vertrauens seiner Zöglinge bemächtigen

könne, darum müßten die Hauptlehrer ihn und zwar gründlich ertheilen können.

Häufig sei entweder fundationsgemäß oder wegen Beschränkung der Mittel, besonders bei Pädagogien und lateinischen Schulen ein Pfarr- oder geistliches Hilfsamt mit Lehrstellen verbunden, welches schon an und für sich nur einem Theologen übertragen werden könne, wenn nicht der Stiftungszweck verletzt, oder die Pfründe aufgegeben werden solle.

Bei den evangelischen Lehrstellen fehle es, so lange die Anstalten auf einen nur für das wirkliche Bedürfnis reichenden, oft auch hierfür nicht einmal hinlänglichen Fond beschränkt sind, durchaus an Mitteln, um Lehrer, welche entweder wegen Kränklichkeit und Alter oder wegen andern Gründen ein Lehramt nicht mehr ausfüllen können oder dürfen, mit Pension zu versehen oder sonst schicklich zu verwenden, wenn sie nicht als recipirte Theologen auf Pfarreien versetzt werden können, was auch für diejenige katholische Lehrer gelte, welche den Tafeltitel ansprechen können. Für diejenige Candidaten, welche in der praktischen Vorbereitung sich nicht als zum Lehramte geeignet fühlen, oder als solche nicht erkannt würden, bleibe dann der passende Weg einer Versorgung eröffnet.

Endlich würde die Aussicht für Philologen selbst nach der dormaligen Lage der Institute und ihrer nothwendigen Einrichtung sehr gering seyn, da sie nicht nur von allen mit Seelsorge verbundenen Stellen, sondern auch von solchen, welche den Religionsunterricht und die Moral umfassen, nothwendig ausgeschlossen, und bei den übrigen nur in Concurrenz mit den gleich befähigten Theologen zugelassen wären.

Es wird nun dagegen bemerkt, daß man allerdings

für den Religionsunterricht sorgen könne und müsse, ohne solchen zur absoluten Bedingung für alle Candidaten zu machen, daß es Pflicht des Staates sei, den ohne ihre Schuld unfähig gewordenen Lehrern dasselbe Recht angedeihen zu lassen, wie andern Staatsdienern, und für diejenigen, welche sich zum Lehrfache nicht eignen, habe man keine Verbindlichkeit. Endlich finde die in ältern und unter ganz andern Verhältnissen bei dem geringern Stande der Aufklärung und Bildung vielleicht nothwendig gewesene ausschließliche Einräumung der Lehranstalten für den geistlichen Stand jetzt keinen vollgültigen Grund, und mit Ausnahme des einem oder zweien Theologen ausschließlich anzuvertrauenden Religionsunterrichts würde es sicher zweckmäßiger seyn, eine freie Concurrnz für Lehrstellen zu eröffnen.

Auch werden noch folgende Gegengründe geltend gemacht:

Die Verbindung des theologischen und philologischen Studiums als nothwendige Bedingung für künftige Lehrer beschränke die Concurrnz, da diejenigen, so Neigung und Talente zum Lehramt haben könnten, aber keinen Beruf zur Theologie fühlen, besonders Katholiken, ganz abgehalten werden würden. Die Verbindung und das vollständige Studium zweier so wichtigen Fächer, deren jedes bei dermaligem Standpunkt und Ausbildung große Anforderungen mache, sei sehr schwierig, es werde hier mehr gefordert als bei andern Fachstudien, ohne daß die künftige Lage darum besser sei.

Den Theologen sei ein wahres Privilegium durch Ausschließung anderer Concurrnzen eingeräumt, und endlich würden durch diese Verbindung Conflite zwischen der Staats- und Kirchengewalt herbeigeführt, die man beseitigen könne. Die Commission hält sich nicht für

berechtigt, in eine ausführliche Erörterung dieser Gründe, Einwendungen und Gegen Gründe für und gegen das in der Verordnung vom 5. Juni 1828 aufgestellte System einzugehen, sie darf Ihrem Scharfblick, durchlauchtigste hochgeehrte Herren! solche anheim stellen, und erlaubt sich nur im Allgemeinen zu bemerken, daß sie anerkennt, die Mittelschulen seien nicht allein Lehr-, sondern Erziehungsanstalten, ihr Zweck umschliesse ebenso wissenschaftliche als sittlich-religiöse Bildung, darum und bei dem als Regel bestehenden klassenweisen Unterricht sei es zum Theil nothwendig, immer aber nützlich, selbst abgesehen von partikulären Verhältnissen einiger kleinen Institute, wenn der Lehrer die theologische Wissenschaft sich angeeignet habe. Allein ausschließlich darauf die Ansprüche an Concurrerenz zu bedingen, dazu liege ein vollgültiger Grund nicht vor, zumal da nie geläugnet werden kann, daß gewisse Lehrfächer vollkommen zweckmäßig behandelt werden können ohne alle Anwendung theologischer Wissenschaft, und nicht nur die Erfahrung anderer Staaten, sondern die unseres Vaterlandes selbst dafür spricht, unterstützt von der ältern positiven Gesetzgebung, die, was die Aufsicht auf öffentliche Lehranstalten betrifft, gewiß umsichtig handelte.

Die Regierung hat nie die Obliegenheit, die Staatsangehörigen gleichsam zu zwingen, glücklich zu sein, sie erfüllt ihre Pflicht vollkommen, wenn sie die Mittel darbietet und befördert, die zur zweckmäßigen Berufsbefähigung jeder Stand nöthig hat, und ihm die Wege zur Versorgung gleich jedem andern nach Erfüllung nöthiger gesetzlicher Bedingungen offen hält.

Die Commission glaubt daher, daß der in der Verordnung vom 5. Juni 1828 und neuern Uebung liegende Zwang allerdings zu weit gehe, es wohl Niemand ver-

sagt werden könne, sich dem philologischen Studium zu widmen, und seine Dienste dem Staate anzubieten, ohne gerade sich auch dem der Theologie zu widmen, es daher nicht als unbedingte Regel gelten könne, nur wirkliche Theologen zum Lehramte an Mittelschulen zuzulassen; sie ist der Ansicht, daß Philologen zur Concurrenz für eröffnete Lehrstellen soweit zugelassen werden müssen, als die Einrichtung der Anstalten bei solchen nicht theologische Wissenschaften oder die Eigenschaft eines Theologen fordert. Doch glaubt sie, auf neuere, in größern Staaten getroffene Einrichtungen aufmerksam machen zu müssen, wonach jeder Philolog, welcher ein Lehramt ansprechen möchte, sich der Prüfung in der Sittenlehre und Dogmatik zu unterziehen hat, weil diese als ein entsprechender Vermittlungsweg mannigfaltige Beschränkungen und Anstände beseitigt, und im Zweck der Anstalten liegen dürfte.

Die politische Stellung der Lehrer der Mittelschulen, in Beziehung auf ihre Staatsdiener-Eigenschaft scheint wirklich dermalen noch nicht ganz geordnet zu seyn. Zwar hat das Edict von 1810 alle Lehrer der Mittelschulen, so weit sie nicht als evangelische geistliche Lehrer in die Pfarrwitwenkasse einzutreten verbunden sind, oder als katholische geistliche Lehrer überhaupt außer Frage bleiben, zur Theilnahme an der Civilwitwenkasse berechtigt erklärt; es genießen also deren Wittwen und Kinder, gleich den Civilstaatsdienern die gesetzliche Beneficien; allein hinsichtlich der Betheiligung an den Rechten der Dienerpragmatik fehlt es an einer ganz klaren Bestimmung, und die bisherige Uebung scheint sie größtentheils von dem Rechte der Unauflösbarkeit nach fünfjähriger Dienstzeit von dem Anspruch an normale Pensionen aus Staatsmitteln und endlich von den weitern Vortheilen

der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen auszuschließen, indem nur Civilstaatsdiener im engeren Sinne als die Berechtigte angesehen werden.

Zuvörderst dürfte eine Gleichstellung unter den Lehrern der Mittelschulen mit Ausnahme der katholischen Theologen in Ansehung der Wittwenkasserverhältnisse sehr wünschenswerth sein, da die evangelische geistliche Lehrer bei dem ungleich geringern Beneficium der Pfarrewittwenkasse sehr zurückstehen. Es möchten wohl auch diese, soweit sie nicht gemischte Dienste besitzen, in die Civildienerwittwenkasse zugelassen werden.

Schwierig und allerdings nicht ohne bedeutende Belastung für die Staatskasse dürfte es seyn, wenn die Rechte der Dienerpragmatik ohne Unterschied für alle Lehrer an den Mittelschulen eröffnet und die Folgen davon einzig auf jene Kasse überwiesen würden, so vortheilhaft es auch für die Institute selbst wäre, noch schwieriger aber, wenn die Fonds der einzelnen Anstalten solche neue Belastung tragen sollten, da sie theils keine Verbindlichkeit hierzu, theils die Mittel nicht haben, und die wenigen unabwendbaren Pensionirungen schon große Verlegenheit und den Hülfsruf nach einem Staatszuschuss abnöthigten.

Die Commission glaubt demnach, daß dieser Classe von Beamten, soweit sie als wirkliche Professoren patentirt sind, nach Analogie ihrer Rangverhältnisse, und bei dem wichtigen, mit dem Interesse des Staats innigst verwandten Standpunkte die Staatsdienerereignenschaft mit ihren gesetzlichen Folgen nicht versagt werden könne, und glaubt, daß solches in der Pragmatik liege, oder soferne man erst noch eine Erweiterung oder Erläuterung der Civildienerpragmatik für nöthig halten sollte, demnach jetzt schon den Pensionsgenuss für die durch Alter

und Krankheit zu weiterer Dienstleistung unfähig gewordene Lehrer der Mittelschulen dieser Kategorie gleich dem der Civilstaatsdiener zugesichert, und, wenigstens soweit als der Fond der Anstalt, bei welcher solche zuletzt arbeiteten, nicht zureicht, die Hülfe des Staats eintreten sollte. Sie findet um so weniger ein Bedenken, als das vorliegende Budget diesen Wunsch durch Uebernahme mehrerer normalmäßiger Pensionen auf die Staatscasse schon befriedigt, und also von einer so wohlthätigen Uebung nicht mehr abkommen werden wird.

Die finanzielle Stellung der Lehrer der Mittelschulen ist dermalen sehr verschieden, und muß es immerhin so lange bleiben, als nur der Ertrag der eigenen Fonds jeder Anstalt für Besoldungen und andere Bedürfnisse derselben aufgewendet werden kann, oder nur Ueberschüsse aus kirchlichen Fonds, die andere Hauptzwecke haben, abgereicht werden; sehr zu wünschen, ja nöthig wäre es, daß als Anfangsgehalt wenigstens ein zum nothdürftigen Auskommen unentbehrliches Minimum von 600 fl. ausgeworfen werden könnte. Wie nun dieses aber bei allen Anstalten nicht möglich scheint, in sofern nicht auch für alle ein Zuschuß aus der Staatscasse gegeben werden soll, so glaubt doch die Commission darauf antragen zu müssen, daß für die Lyceen, wenn deren Vermehrung eintritt, dieser Anfangsgehalt zur Norm dienen sollte, natürlich aber nur für diejenigen, welche wissenschaftliche Bildung genossen und zu diesem Zweck wieder zu wirken haben.

Bei Prüfung der Frage endlich, ob eine besondere Oberbehörde bestellt werden sollte, welche ausgerüstet mit den nöthigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen sich ausschließlich mit der Aufsicht und Führung des ge-

lehren Unterrichts befassen solle, hat die Commission verschiedene Bedenklichkeiten nicht beseitigen können.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß eine technische Commission, die einzig auf die Vervollkommnung des Unterrichts hinwirkt, bei Feststellung und Ausführung eines allgemeinen Lehrplans von entschiedenem Nutzen sein wird, daß sie ferner ihre Aufmerksamkeit auf die fortschreitende Ausbildung der Anstalten richten werde. Allein als Staatsbehörde oder Oberbehörde, welche zugleich anordnen konnte, ist ihr Standpunct schwierig, ja in mancher Rücksicht selbst nachtheilig, denn abgesehen von dem neu entstehenden Aufwand, welcher selbst wenn Mitglieder der bisherigen Studienbehörden zugetheilt würden, nicht umgegangen und weil er den Anstalten selbst nicht zugemuthet, nur der Staatscasse auferlegt werden kann, wird solche auf das Technische der Mittelschulen beschränkt, nachdem die Organisation dieser letzten vollzogen, sicher nicht hinreichende Beschäftigungen zur Rechtfertigung ihres Aufwands finden, und sich daher in Detail einlassen müssen, welche den nothwendig freien Raum, in welchem sich die Anstalten bewegen sollen, beschränkt oder auf Entwürfe übergehen, die der Stabilität einer guten Einrichtung nicht förderlich sind.

Soll sie aber in die finanzielle und politische Administration ebenfalls eingewiesen werden, so ist sie nicht mehr technische Behörde, es wird auch sie dann der Vorwurf treffen, womit man die dormaligen Studienbehörden belasten wollte, daß sie nämlich das Technische als Nebensache und untergeordnet unter administrative Ansichten ansehen.

Noch schwieriger wird aber ihre Stellung gegenüber den Kirchen- und den politischen Behörden, theils weil

es äußerst schwierig ist, eine genügende Gränzlinie der Competenz zu ziehen, theils weil die Aufsicht auf den religiösen Unterricht niemals den Kirchenbehörden entzogen werden kann, eine Menge gemischter Lehrstellen vorhanden sind, und nicht getrennt werden können, und die Mittelschulen größtentheils nicht ganz aus eigenen Schulfonds, sondern aus Ueberschüssen oder Beiträgen der Kirchenfonds, Local- und Gemeinde-, und endlich aus Staatsmitteln genährt werden, die unter der Verwaltung anderer Behörden stehen, und welche deren nähere Zwecke vor Augen haben.

Nur zu bald dürfte sich die Geschäftsthätigkeit dieser Stelle in ein Meer von Communicationen verlieren, und dem Fortgang der Institute selbst nur von wenigem Nutzen sein.

Ohne Zweifel gaben diese Erfahrungen die entscheidende Veranlassung zur Aufhebung der früher bestandenen Generalstudiencommission, da die Organisation von 1809 zunächst Verbesserungen in der Landesverwaltung zur Absicht hatte und erreichte. Die Hauptsache ist hier ohne Zweifel die Zustandbringung und Vollziehung eines wohl-bemessenen Lehrplans als künftige Grundlage des Wirkens und der Einrichtung der Mittelschulen, und hiefür dürfte in dem früher bezeichneten Wege gesorgt werden; für künftige Verbesserungen und ein consequentes Fortschreiten dürfte aber die Bestellung einer begutachtenden technischen Commission, die nicht permanent vereinigt, sondern nach sich ergebendem Stoff jährlich wenigstens einmal einzuberufen wäre, und neben einigen Mitgliedern der Kirchensectionen aus den ersten Lehrern einiger Lyceen bestünde, dem Zweck entsprechen.

Die Commission glaubt hiernach, daß dem Antrag des Herrn Abgeordneten Professors Zell:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, daß eine Revision des gelehrten Unterrichtswesens (der Pädagogien, Lyceen und Gymnasien) gnädigst angeordnet werden möge“ beizutreten sei mit der Hoffnung, daß auf die hier näher ausgeführte Ansicht, so weit sie die hohe Kammer zur übrigen erklären wird, die thunliche Rücksicht genommen werden möchte.

---

Unterbeilage zu Ziffer 35.

---

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 15ten öffentlichen Sitzung mit einer an Einhelligkeit grenzenden Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt, Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten, Hochdieselben möchten geruhen: „noch auf diesem Landtage den Kammern einen Gesekentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die auf dem Landtage von 1825 abgeänderten Artikel 29, 38 und 46 der Verfassung, welche die zweijährigen Landtagsperioden und die theilweise Erneuerung der Kammern festsetzen, wieder in das Leben gerufen und wodurch das Grundgesetz des Staates in seiner ursprünglichen Reinheit hergestellt werde.“